



Merkblatt

Hinweise zu Gehölzmaßnahmen

Stand: März 2025

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Das Verbot dient dem Erhalt der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten und schützt vor allem die Vögel in der Brut- und Aufzuchtzeit.

Für **Bäume** (nicht Hecken, Sträucher, Gebüsche und andere Gehölze) auf gärtnerisch genutzten Grundflächen gilt das Verbot während der Vegetationsperiode grundsätzlich nicht. Unter die gärtnerisch genutzten Grundflächen fallen z.B. erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen, Parks, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Zier- und Nutzgärten und damit auch die Hausgärten auf den Wohngrundstücken. Zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen gehören dagegen **z.B. nicht**, Bäume am Straßenrand, die keinem Garten zugehören, auf landwirtschaftlichen Flächen, Streuobstwiesen oder Brachflächen.

§ 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG enthält Ausnahmeregelungen zu den vorgenannten Verboten. Sofern im Einzelfall zwingend eine verbotene Handlung im o.g. Sinne während des Verbotszeitraumes durchgeführt werden muss, ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob eine der Ausnahmeregelungen greift, oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist.

Darüber hinaus sind die Vorschriften des **besonderen Artenschutzes** bei allen Gehölzmaßnahmen ganzjährig zu beachten. Hiernach ist es verboten besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, streng geschützte Tier- und europäische Vogelarten u. a. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Vogelnester, aber auch Strukturen wie Spalten, Risse, abstehende Rinde, Totholz, etc.) zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Aufgrund dessen sind die betroffenen Gehölze vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme – ggfs. unter Hinzuziehung einer fachkundigen Person – auf das Vorkommen solcher Lebensstätten bzw. besonders geschützter Tierarten zu überprüfen. Bei entsprechenden Feststellungen, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. hierzu auch das Merkblatt „Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen“).

Sollten umfangreichere Gehölzbeseitigungen beabsichtigt sein, so könnte dies einen Eingriff darstellen, der eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfordert und ggf. auszugleichen wäre. In solchen Fällen ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Je nach Standort der Gehölze sind zudem folgende Besonderheiten zu beachten:

- In **Naturschutzgebieten** sind die Maßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 abzustimmen.
- In **Landschaftsschutzgebieten** bedarf die Beseitigung oder Veränderung von landschaftsprägenden Bäumen, Hecken, Gebüsch, Obstwiesen, Feld- und Ufergehölzen i.d.R. einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Es ist daher immer eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- Im **Naturpark Neckartal Odenwald** bedarf die Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölzen oder Uferbewuchs i.d.R. einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- In gesetzlich geschützten **Biotopen** sind die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wobei die Frage zu klären ist, ob durch die Maßnahme das Biotop erheblich beeinträchtigt oder zerstört wird bzw. werden kann.